

Gründächer für Kaiserslautern
Kommunales Förderprogramm für Dachbegrünungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) in der Stadt Kaiserslautern

– Förderrichtlinie –

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Kaiserslautern fördert im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz bis zum 30.06.2026 die Anlage von Dachbegrünungen von Haus- und Garagendächern bei Bestandsgebäuden zur Verbesserung der lokalklimatischen Bedingungen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Folgen des Klimawandels. So soll mit der Erhöhung des Gründachbestandes bzw. der Schaffung neuer klimatisch wirksamer Grünflächen im Stadtgebiet ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Begrünte Dächer erfüllen vielfältige, positive ökologische Funktionen. Sie tragen

- zur Feinstaub- und Schadstoffbindung,
- zum Wasserrückhalt, zur Abflussminderung und -verzögerung,
- zur Verbesserung des Mikroklimas durch Verdunstungskühlung und damit
- zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der Lebensqualität,
- zur Erhaltung der bioklimatischen Vielfalt durch Schaffung von zusätzlichem/neuem Lebensraum für Insekten und anderen Tieren sowie
- zur Verbesserung des Innenraumklimas im Sommer und Senkung der Energiekosten im Winter durch eine verbesserte Dämmleistung bei.

2. Antragsberechtigung – Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- Privathaushalte (Grundstücks- und Gebäudeeigentümer*innen sowie Erbbauberechtigte, Mieter*innen und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümerin oder der Eigentümergemeinschaft).

Nicht in den Anwendungsbereich der Privathaushalte fällt die hauptberufliche Gebäudevermietung.

- Gemeinnützige Organisationen (Sportvereine)

Eine Förderung ist gemäß des KIPKI Gesetzes sowie der Handreichung zur Beihilferechtskonformen Umsetzung des KIPKI-Gesetzes ausschließlich bei einer nichtwirtschaftlichen Nutzung und/oder Betätigung möglich.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

- 3.1.** Gefördert wird die nachträgliche, fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen Gebäuden inklusive Nebenanlagen (Bestandsgebäuden).

Die Fördersumme ist dabei unabhängig von der Dachbegrünungsform (Leichtdachbegrünung, extensive oder intensive Dachbegrünung, Solar-Gründach, Biodiversitätsgründach oder Retensionsgründach).

Die Förderung erfolgt unter den in Ziffern 3.2. genannten allgemeinen Förderbedingungen.

3.2. Förderbedingungen und Fördergegenstände:

- Eine Förderung ist im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur einmalig pro Grundstück (auch bei Doppelgaragen) möglich. Bei zusammenhängenden Garageneinheiten sind maximal fünf Dachbegrünungen förderfähig.
- Eine Förderung ist ab einer zusammenhängenden Dachfläche im Bestand von min. 10 m² möglich.
- Die Substratauflage der Dachbegrünung muss min. 10 cm betragen. Von der Mindestsubstratdicke kann in begründeten Einzelfällen (bspw. aus statischen Gründen) abgewichen werden.

Eine Förderung kann auch bei der Verwendung von Systemen ohne mineralisches Substrat erfolgen. Fördervoraussetzung für Leichtgründachsysteme ist ein Wasserspeichervermögen von min. 15 l/m².

- Die Dachfläche ist mindestens extensiv mit einer Sedum-Moos-Kraut-Begrünung oder einer Sedum-Kraut-Gras-Begrünung zu begrünen.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert (vgl. 4.2.).
- Förderfähig sind Durchführungs- und Materialkosten. Beratungs- und Planungskosten sind nur bei anschießend tatsächlicher Realisierung der Dachbegrünung förderfähig. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Maßnahmenumsetzung zuordnen lassen.

Erfolgt die Anlage der Begrünung in Eigenleistung, werden die Materialkosten und externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

- Jegliche Kosten für Dachbegrünungsmaßnahmen (Planung, Bau), die nicht im Sinne Kapitel 6.5 (Auszahlung) erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, sind nicht förderfähig.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht Anlass für eine Mieterhöhung sein.

Hinweis:

Es sollen primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Entsprechend § 3 (6) Nr. 1 b) der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung ist eine einfache intensive Dachbegrünung mit einer Gras-Kraut-Begrünung oder einer Wildstauden-Gehölz-Begrünung einer extensiven Begrünung vorzuziehen, da diese Vegetationsformen eine größere Bedeutung für die Fauna (z.B. Wildbienen, Laufkäfer etc.) haben.

3.3. Priorisierung von Anträgen

Die im Rahmen der Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem zeitlichen Eingang der genehmigungsfähigen Anträge (Windhundprinzip, vgl. 6.3.4) vergeben. Nach Ausschöpfung des verfügbaren Fördervolumens können keine Anträge mehr bewilligt werden.

Eingereichte Anträge werden in erster Linie gleichrangig behandelt. Sollten mehrere Anträge seitens einer gemeinnützigen Organisation eingereicht werden, ist vorerst nur ein Antrag genehmigungsfähig. Ein Monitoring der Förderanträge Mitte des Jahres 2025 ist entscheidend, ob weitere Anträge genehmigt werden.

Die Stadt behält sich vor, Vorhaben mit höherwertigen Dachbegrünungsformen (bspw. Biodiversitäts- oder Retentionsdächer) einen Vorrang einzuräumen.

3.4. Ausschlusskriterien – Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig, neben den unter 4.2. aufgeführten Maßnahmen, sind/ist:

- Die Sanierung vorhandener Gründächer.
- Die Anlage von Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachabdeckungen sowie Dachabdeckungen mit einer Mecoprop-Auswaschung über dem DIBT-Grenzwert.
- Die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind.
- Von der ursprünglichen Dachbegrünung abweichende Bepflanzungen (z.B. Pflanzen in Pflanzenkübeln, Balkonkästen u. ä.).
- Initialpflege und andere Pflegemaßnahmen.
- Ausgaben für Grunderwerb sowie etwaige Finanzierungskosten.
- Umsatzsteuer, wenn der Antragssteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder die nicht nachvollziehbar sind. Maßgebend ist die bei Antragsstellung einzureichende/eingereichte Kostenaufstellung (vgl. 6.3.2).

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

4.1. Allgemeine Voraussetzung für eine Förderung

- Fördermittel werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung bei Zustellung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist der Beginn der Baumaßnahme und/oder Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch allgemeine baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dachbegrünung eignet, wird vor Beginn der Maßnahme das Einholen einer Expertenmeinung empfohlen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern.

Umbauten eines Flachdachs mit Kies-/Schottereindeckung zum Gründach bedürfen in der Regel keiner Baugenehmigung. Bei umfassenderen Maßnahmen empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Referat Bauordnung der Stadt Kaiserslautern.

- Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der bewilligenden Stelle der Stadt (s. 6.1) möglich und vor Beginn der Maßnahme mit dieser abzustimmen.

4.2. Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Auflagen, die im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden; Vorhaben im Geltungsbereich der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung) sind nicht förderfähig.
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Maßnahmen für die notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen (bspw. in Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden)
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

5. Art und Umfang der Förderung

Die eingereichten Material-, Lohn-, Planungs- und Durchführungskosten werden zu 90% gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Festzuschusses in Höhe von max. 5.000 € der als förderfähig anerkannten bzw. tatsächlichen Kosten.

6. Förderverfahren (Antrags- und Bewilligungsverfahren)

6.1. Bewilligende Behörde und zuständige Stelle der Stadt Kaiserslautern ist:

Referat Umweltschutz – Stadtverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern

Zuständig für die fachliche und technische Prüfung / Betreuung sowie für die Abnahme der Dachbegrünung ist:

Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Kaiserslautern (STE AöR)
Abteilung Grundstücksentwässerung
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

6.2. Das Förderverfahren setzt sich aus den drei Verfahrensschritten Antrag, Bewilligung und Maßnahmenbeginn/-umsetzung sowie Auszahlung zusammen.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Stadt Kaiserslautern zur Verfügung gestellt.

6.3. Antrag

6.3.1. Der Förderantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen bei der bewilligenden Stelle (vgl. 6.1) vor Beginn der Maßnahme elektronisch (per Mail an dachgruen@kaiserslautern.de) oder schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Entsprechende Formulare sind bei der bewilligenden Stelle anzufordern oder über das Internet unter www.kaiserslautern.de abzurufen.

6.3.2. Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antragsformular verpflichtend einzureichen:

- Lageplan (i.d.R. im Maßstab 1:1000 oder 1:500),
- eine aussagekräftige, bemaßte Skizze, die die Fläche der Begrünungsmaßnahme zweifelsohne erkennen lässt,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau der Dachbegrünung. Vorzugsweise anhand des Produktdatenblatt des Herstellers),
- Kostenaufstellung durch verbindliche oder detaillierte Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen (Brutto), die soweit aufgegliedert sein müssen, dass die Kosten nachvollziehbar sind,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i.d.R. Grundbuchauszug),
- Fotodokumentation der Ausgangssituation vor Durchführung der Begrünungsmaßnahme,
- Nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen.

6.3.3. Die antragsstellende Person erkennt mit Antragstellung an, dass sie die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme trägt.

6.3.4. Förderanträge können entsprechend dieser Richtlinie ganzjährig gestellt werden. Sie werden grundsätzlich, bei vollständiger Vorlage und Aussagekraft der unter 6.3.2 genannten Unterlagen, in der Reihenfolge ihres Eingangs (vgl. 3.3) berücksichtigt.

Letztmögliche Antragseinreichung mit Blick auf das Ende des Förderprogramms (vgl. 6.4.5. und 6.5.3.): 31.01.2026.

6.4. Bewilligung und Maßnahmenbeginn/-umsetzung

6.4.1. Die sachliche Prüfung der Förderanträge erfolgt bei der bewilligenden Stelle (vgl. 6.1.). Geprüft wird unter anderem die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie die Förderberechtigung. Nach erfolgter Prüfung werden die Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität an die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR weitergeleitet.

6.4.2. Die fachlich/technische Prüfung (Plausibilitätsprüfung) der Unterlagen erfolgt bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR. Geprüft werden der geplante Aufbau sowie die Größe der beschriebenen Dachbegrünung.

6.4.3. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

- 6.4.4.** Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des Zuschusses. Mit Erlass des Bewilligungsbescheides, kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden.

Der Maßnahmenbeginn ist der zuständigen Stelle per Mail (dachgruen@kaiserslautern.de) unter Angabe eines angestrebten Fertigstellungszeitraums anzuzeigen.

Auf Aufforderung der bewilligenden Stelle sowie der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR ist eine Auskunft über den Baufortschritt zu erteilen.

- 6.4.5.** Die Umsetzung der Dachbegrünung muss nach Vorlage des Bewilligungsbescheides spätestens innerhalb von 3 Monaten begonnen werden und innerhalb von 10 Monaten erfolgt sein. Eine begründete Fristverlängerung kann bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Mit Blick auf die Beendigung des Förderprogrammes zum 30.06.2026, muss eine Umsetzung der Dachbegrünung, im Falle der Vorlage des Bewilligungsbescheides nach dem 25.07.2025, spätestens bis zum 22.05.2026 erfolgen. Eine Fristverlängerung ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

6.5. Auszahlung

- 6.5.1.** Zur Auszahlung der Fördermittel ist, nach vollständiger Ausführung der Dachbegrünung, eine Fertigstellungsanzeige bei der bewilligenden Stelle elektronisch (per Mail, dachgruen@kaiserslautern.de) oder postalisch einzureichen.

- 6.5.2.** Folgende Unterlagen sind der Fertigstellungsanzeige beizufügen:

- Rechnungen und sonstige Ausgabenbeleg mit Eigenerklärung, dass die Maßnahme im Wesentlichen gem. Förderantrag umgesetzt wurde und die geltend gemachten Kosten zweckgebunden entstanden sind,
- Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes,
- Zustimmung zur anonymisierten Veröffentlichung der Fotos (keine Verpflichtung).

- 6.5.3.** Spätester Termin der Vorlage der Unterlagen ist 10 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides. Für alle nach dem 25.07.2025 bewilligten Anträge sind die Unterlagen bis spätestens den 22.05.2026 (sechs Wochen vor Beendigung des Förderprogramms) vorzulegen (vgl. 6.4.5).

Eine verspätete Einreichung der Fertigstellungsanzeige inklusive der geforderten Unterlagen und somit ein verspäteter Nachweis der Maßnahmenumsetzung führt zu einem Widerruf des Bewilligungsbescheides.

- 6.5.4.** Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise erfolgt die Prüfung der umgesetzten Maßnahmen durch die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR. Die prüfende Stelle behält sich vor, bei Bedarf eine Ortsbegehung anzusetzen. Den Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung sowie der Stadtverwaltung ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.

- 6.5.5.** Nach erfolgreicher Prüfung und Anerkennung der Nachweise wird der Zuschuss von der bewilligenden Stelle auf das Konto des*der Zuschussempfängers*in überwiesen. Die Auszahlung beträgt max. 5.000 €. Andere Auszahlungsarten (Barauszahlung, Abschlagszahlungen o.ä.) sind ausgeschlossen.

7. Widerrufsvorbehalte und Zahlungsrückforderung

- 7.1.** Die Stadt Kaiserslautern kann den Bewilligungsbescheid widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn
- die Dachbegrünung nicht binnen 3 Monaten begonnen sowie nicht binnen 10 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides bzw. nicht bis 22.05.2026 abgeschlossen (vgl. 6.5.3) ist.
 - gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoßen wurde bzw. die Förderzusage oder die Auszahlung des Zuschusses aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben/Unterlagen erfolgt ist.
 - die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden.

8. Förderzeitraum

Die Förderung erfolgt ab den 21.05.2024 bis 30.06.2026. Eine Antragsstellung ist bis zum 31.01.2026 möglich. Hinsichtlich der Umsetzungszeiträume und -nachweise der bewilligten Dachbegrünungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie (vgl. 6.4.5. und 6.5.3.). Letztmöglichster Nachweis der Maßnahmenumsetzung unter Vorlage der unter 6.5.2 geforderten Unterlagen ist der 22.05.2026.

9. Haftungsausschluss

- 9.1.** Die Stadt Kaiserslautern haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Dachbegrünungen entstehen.
- 9.2.** Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 9.3.** Die Verantwortung für die Prüfung und Eignung und der statische Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragssteller.

10. Inkraftsetzen

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Stadtrat mit Wirkung ab dem 13.05.2024 in Kraft.